

## Richtlinie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Aufgabe der kommunalen Sportförderung der Stadt Weißwasser ist die Sicherung eines für alle Einwohner zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Weißwasser. Die Stadt Weißwasser erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Weißwasser an.
- 1.2. Die Stadt Weißwasser gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und soweit keine Einzelrichtlinien bestehen, freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Bereich Sport nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Förderung von Maßnahmen und die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie i.V.m. § 2 Abs.1 und § 72 Abs.2 Sächsische Gemeindeordnung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderung und Zuwendungen besteht nicht.
- 1.4. Das Verfahren für die Zuweisung der Sponsoringmittel entsprechend § 9 Abs. 2 des Konsortialvertrages zwischen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Vivendi Environnement Lausitz GmbH ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### 2. Gegenstand der Förderung

Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Schwerpunkte hierbei sind die Übertragung von kommunalen Sportstätten an diese durch langfristige Gebrauchsüberlassungen und die Unterstützung der Vereine bei der Betreuung von Sportstätten. Diese Richtlinie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Sportes in der Stadt Weißwasser mit dem Ziel der Sicherung des Sporttreibens in der Stadt Weißwasser unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Behindertensportes. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes. Die Förderung des Berufssportes ist nicht Gegenstand dieser Sportförderrichtlinie.

### 3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Sportvereine, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Weißwasser haben, hier im Vereinsregister eingetragen sind und die ihre Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen können. Einzelne Personen (z.B. Übungsleiter) oder Gruppen von Personen (Abteilungen von Sportvereinen) sind keine Zuwendungsempfänger.
- 3.2. Voraussetzung sind außerdem

- die Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund Sachsen oder im jeweiligen Fachverband,
  - die Mitgliedschaft im Stadtsportverband,
  - die Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit,
  - dass der Verein einen angemessenen monatlichen Mitgliedsbeitrag erhebt, dessen Höhe den vom Landessportbund Sachsen empfohlenen Mindestbeitrag nicht unterschreitet,
  - der Verein oder Mitglieder des Vereins an Meisterschaften, öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen oder Breitensportvergleichen teilnehmen oder diese organisieren,
  - die vorrangige Inanspruchnahme aller verfügbaren anderer Zuschussquellen,
  - der Nachweis der gesicherten Finanzierung des gesamten Vorhabens.
- 3.3. Abweichend von 3.1. und 3.2. kann der Stadtsportverband Zuwendungsempfänger sein.

### 4. Zuwendungsfähige Vorhaben

- 4.1. Langfristige Überlassung von kommunalen Sportstätten  
Eine Sportstätte, die vorwiegend von einem Verein genutzt wird, soll an diesen Verein als Vereinssportstätte zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung langfristig vermietet oder auf Grundlage von Erbbaurechtsverträgen übergeben werden.
- 4.2. Nutzung städtischer Sportstätten  
Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten werden Gebühren entsprechend den gültigen Gebührenordnungen erhoben. Die Vergabe der kommunalen Sportstätten für Training und Wettkämpfe erfolgt nach leistungsorientierten, sportartspezifischen und sozialen Gesichtspunkten und im Rahmen der materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weißwasser. Die Stadt Weißwasser erstellt unter Zugrundelegung der genannten Kriterien jährliche Sportstättenbelegungspläne, wobei die Prioritäten in nachfolgend genannter Reihenfolge zu setzen sind:
1. Schulsport
  2. Kinder- und Jugendgruppen der Weißwasseraner Sportvereine
  3. Erwachsenenbereich der Weißwasseraner Sportvereine
  4. Kinder- und Jugendgruppen Weißwasseraner Vereine sowie Hobby- und Freizeitgruppen
  5. Fremdnutzer.
- 4.3. Direkte Sportförderung  
Die Zuwendung (direkte Sportförderung) wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als:
- Anteilsfinanzierung oder
  - Festbetragsfinanzierung oder
  - Fehlbetragsfinanzierung (in Ausnahmefällen).
- Übersteigen die Anträge auf Förderung die zur Verfügung stehenden Mittel, soll die Bewilligung der

- Mittel so erfolgen, dass möglichst viele Antragsteller Zuwendungen erhalten; Vorrang ist jedoch den Vereinen einzuräumen, die eigene Sportstätten oder kommunale Sportstätten gem. 4.1. bewirtschaften. Das finanzielle Engagement der Stadt soll von den geförderten Vereinen öffentlich wirksam dargestellt und gewürdigt werden.
- 4.3.1 Zuwendungen für Investitionen und Betriebskostenzuschüsse  
Für Bauvorhaben an Gebäuden und Sportanlagen können Investitionszuschüsse beantragt werden. Gleiches gilt für die Beschaffung von Sportgeräten und Sportausrüstungen.  
Zur Unterstützung der Vereine bei der Bewirtschaftung kommunaler Sportstätten können auf Antrag Betriebskostenzuschüsse gewährt werden.
- 4.3.2 Zuwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen  
Für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die in der Stadt Weißwasser stattfinden und die von besonderer lokaler oder regionaler Bedeutung sind, können Zuwendungen bewilligt werden.  
Als Sportveranstaltungen gelten Turniere, Wettkämpfe, Sportfeste und Ähnliches. Die Teilnahme am normalen Spielbetrieb des Sportvereins sowie die Durchführung und Organisation von Vereinsfesten wird nicht gefördert.
- 4.4. Förderung des Stadtsportverbandes  
Der Stadtsportverband erhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe entsprechend den Grundsätzen nach Nr. 1.2. jährlich festgelegt wird.  
Dabei werden insbesondere folgende Aufgaben des Stadtsportverbandes gefördert:
- Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Kinder- und Jugendarbeit,
  - Ehrung erfolgreicher Sportler sowie verdienstvoller Trainer, Übungsleiter und Sportfunktionäre im Rahmen einer jährlich stattfindenden repräsentativen Veranstaltung der Stadt Weißwasser durch den Oberbürgermeister; Organisation und Finanzierung obliegen dem Stadtsportverband,
  - Durchführung von Sportveranstaltungen und Abnahme des Sportabzeichens.
  - Übergabe der Sportabzeichen in einer würdigen Form durch den Stadtsportverband.
5. **Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, Mitteilungspflichten**
- 5.1. Die Anträge auf Nutzung städtischer Sportstätten gem. 4.2. sind für ein Schuljahr jeweils bis zum 30.06. vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.  
Da während der Schulferien in Sachsen die städtischen Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zur Verfügung stehen, sind Nutzungszeiten in den Ferien in Ausnahmefällen ebenfalls bis 30.06. vor Schuljahresbeginn zu beantragen.
- 5.2. Anträge auf direkte Sportförderung und Veranstaltungsförderung gem. 4.3. und 4.4. sind bis zum 30.04. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- 5.3. Die Anträge sind ausschließlich auf den von der Stadt Weißwasser bereitgestellten Antragformularen einzureichen. Anlagen, welche zur näheren Erläuterung dienen, sind beizufügen. Die Anträge sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- 5.4. Die Bewilligung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Weißwasser, die nur auf Antrag sowie im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten und bewilligten Haushaltsmitteln gewährt werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.  
Direkte Sportförderung wird nur dann gewährt, wenn gegen den Verein keine finanziellen Forderungen seitens der Stadt Weißwasser vorliegen.
- 5.5. Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Weißwasser. Die Verteilung und Bewilligung der jährlich verfügbaren Sportfördermittel an die Vereine der Stadt Weißwasser erfolgt auf Vorschlag des Kultur-, Sport-, und Sozialausschusses. Die Bewilligung von Zuwendungen und die Bereitstellung kommunaler Sportstätten erfolgen durch schriftlichen Bescheid.
- 5.6. Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel eine Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vollständig und prüffähig zu erbringen. Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Stadt Weißwasser die Rückgabe der Sportfördermittel verlangen. Die Stadt Weißwasser ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Vereine einzusehen.
- 5.7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Weißwasser unverzüglich anzuzeigen wenn
- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält,
  - sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
  - sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände ändern bzw. wegfallen.
6. **Schlussbestimmung**  
Die Sportförderrichtlinie tritt am 01.07.2007 in Kraft.